

Lösung Musterfall: Pudelbalgerei

Es handelt sich im Ganzen um keine schwere Klausur. Gerade deshalb kommt es aber darauf an, alle Tatbestände sehr sorgfältig zu prüfen. Nicht ganz einfach ist der Aufbau, insbesondere die Verortung von § 830 I 2.

Zur Tierhalterhaftung vgl. Tutorium Zivilrecht, SchR III, Fall „Sauerei“ und „Reitunfall“.

A. Frage 1: Ansprüche des K gegen T und F

I. Ansprüche des K gegen die T

1. § 833 S. 1

- a) T muss Tierhalterin sein. Halter eines Tieres ist – ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse –, wer das Tier (i) in seinem eigenen Interesse (ii) auf längere Dauer in seiner Gewalt oder Obhut hat.

Diese Definition muss man nicht auswendig kennen. Man sollte sie sich aber aus dem Sinn der Gefährdungshaftung herleiten können: Element (i) folgt aus dem Gedanken, dass die Haftung ein Ausgleich für den Nutzen aus dem Tier ist. Element (ii) ist (so oder ähnlich) erforderlich, weil der Haftende die Möglichkeit haben muss, über den Fortbestand der Gefahrenquelle zu entscheiden.

Da der Foxterrier nach dem Sachverhalt der T gehört, ist davon auszugehen, dass sie auch auf längere Dauer in eigenem Interesse die Gewalt über das Tier hat. T ist somit Halterin des Foxterriers.

Im Sachverhalt ist nur schlicht von dem „Foxterrier von Theresa Thaler“ die Rede. Es wäre aber verfehlt (und ruft den Ärger des Korrektors hervor), hierauf länger einzugehen: Der Klausurersteller hat dies offensichtlich für unproblematisch gehalten.

- b) K ist an seinem Körper verletzt worden.
- c) Diese Verletzung muss durch den Hund der T zurechenbar verursacht im Sinne des § 833 worden sein.
- (1) Ts Hund war jedenfalls ursächlich für die Verletzung des K.
 - (2) Die Balgerei und der Biss lagen auch nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, sodass auch eine adäquate Verursachung vorliegt.
 - (3) Jedoch muss sich in der Verletzung des K gerade die spezifische Gefahr verwirklicht haben, für die § 833 dem Halter des Tieres eine Haftung auferlegt (Verursachung „durch ein Tier“ i.S.d. § 833 S. 1). Diese „spezifische Tiergefahr“ liegt in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens. Zweifelhaft ist, ob sich die spezifische Tiergefahr auch verwirklicht hat, wenn nicht der Hund der T den K gebissen hat, sondern der Pudel. Da aber auch die Balgerei zum tiertypischen Verhalten des Pudels gehört, hat die spezifische Tiergefahr zumindest zu der aggressiven Situation geführt, die in die Verletzung des K mündete. Somit hätte sich die spezifische Tiergefahr des Foxterriers auch dann ausgewirkt, wenn nicht der Foxterrier selbst den K gebissen hätte.

- (4) Lehnte man hingegen die Verwirklichung der Tiergefahr für den Fall ab, dass K nicht vom Hund der T gebissen wurde, so könnte T dennoch aufgrund einer analogen Anwendung des § 830 I 2 haften.

Diese Möglichkeit muss man auch dann (hilfsgutachtlich) ansprechen, wenn man sich für die Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr entschieden hat, denn § 830 I 2 ist eine häufig übersehene Vorschrift. Allerdings darf man auch nicht den umgekehrten Fehler begehen und auf § 830 I 2 zustürmen, ohne sich zuvor genau mit der Zurechenbarkeit nur aufgrund von § 833 S. 1 auseinanderzusetzen. Str. ist, ob § 830 I 2 BGB eine eigenständige Anspruchsgrundlage ist (so wohl BGHZ 72, 355, 358) oder nur – im Rahmen anderer deliktischer Tatbestände – eine Kausalitätsvermutung aufstellt (so Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 572). Zu § 830 I 2 siehe Tutorium Zivilrecht, SchR III, Fall „Die jungen Wilden“.

§ 830 I 2 enthält den verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken, dass sich mehrere an sich ersatzpflichtige Schädiger nicht gegenseitig entlasten können sollen. Dieser Gesetzeszweck lässt sich zwanglos auch auf eine Ersatzpflicht aus Gefährdungshaftung erstrecken, sodass § 830 I 2 hier analog anzuwenden ist.

Voraussetzung ist aber, dass K jeweils gegen T und F einen Anspruch hätte, wenn sich die Kausalität beweisen ließe, und dass eine dritte Möglichkeit – bei der niemand haften würde – ausscheidet. Diese Frage soll an dieser Stelle zunächst zurückgestellt werden, um sie unten – nach Prüfung einer Haftung des F – wieder aufzugreifen.

Aufbauproblem: An sich müsste nun inzident geprüft werden, ob auch gegen F bis auf den Nachweis der Kausalität ein Anspruch besteht. Diesen unschönen Aufbau kann man vermeiden, indem man ausdrücklich klar stellt, dass die Prüfung des § 830 I 2 nochmals aufgegriffen wird.

- d) Entlastungsbeweis: Ein Foxterrier dient mangels anderer Angaben im Sachverhalt nicht „dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte“ der T. Es handelt sich um ein „Luxushaustier“, für das § 833 S. 2 keine Exkulpation zulässt.
- e) Inhalt des Schadensersatzanspruchs
- (1) Da K an seinem Körper verletzt worden ist, kann er ein Schmerzensgeld aus § 253 II beanspruchen.
 - (2) Den Ersatz von Heilungskosten kann K nach § 249 II 1 fordern.

Allerdings stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, dass die Arzt- und Heilungskosten von Ks Eltern bezahlt werden. Orientiert man sich an der Differenzhypothese, verbleibt dem K danach kein Schaden im Sinne des § 249 II 1 mehr. Man kann dies auch dahin formulieren, dass der Geschädigte nicht besser gestellt werden soll, als wenn das Schadensereignis nicht stattgefunden hätte („Bereicherungsverbot“). Damit ist ein Problem der Vorteilsausgleichung angesprochen: Der Hundebiss hat nämlich nicht nur den K verletzt, sondern mittelbar auch verursacht, dass seine Eltern für die Arzt- und Heilungskosten aufgekommen sind. Hierin liegt ein dem K aufgrund des Schadensereignisses zugeflossener Vorteil.

Jedoch sind Vorteile aufgrund von Leistungen Dritter nur auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, wenn sie zumindest auch dazu dienen, den Schädiger zu entlasten. Im vorliegenden Fall haben die Eltern

ihrer Unterhaltspflicht aus § 1601 genügt. Diese Verpflichtung hat gewiss nicht den Zweck, außen stehende Schädiger zu entlasten. § 843 IV bringt insoweit einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck. K kann also auch Ersatz der Heilungskosten verlangen.

2. § 823 I

- a) K ist an seinem Körper verletzt worden.
- b) Diesen Erfolg hat T nicht unmittelbar verursacht.

Er ist ihr nur zurechenbar, wenn sie eine Verkehrspflicht verletzt hat.

Ein Hundehalter trifft aufgrund der von ihm eröffneten und beherrschten Gefahrenquelle die Verkehrspflicht, Verletzungen anderer zu verhindern. Dieser Verpflichtung hat T nicht genügt, indem sie einen Hund, der sich objektiv als gefährlich erwiesen hat, im öffentlichen Verkehr nicht an der Leine geführt hat (a.A. vertretbar).

Häufig ist nicht ganz klar, welche Probleme als Verkehrspflichtverletzung und welche als Sorgfaltspflichtverletzung (d. h. als Verschulden) zu diskutieren sind. Im Ergebnis ist die Einordnung zumeist nicht entscheidend. Man kann sich von dem Gedanken leiten lassen, dass ein Verkehrspflichtverstoß schon dann vorliegt, wenn eine objektiv bestehende Gefahr nicht abgewendet wird (auch wenn der Schädiger dies gar nicht erkennen kann), und ein Sorgfaltspflichtverstoß darüber hinaus die subjektive Erkennbarkeit erfordert.

- c) Das pflichtwidrige Verhalten muss die Rechtsgutsbeeinträchtigung zurechenbar verursacht haben. Insoweit gilt Ähnliches wie oben zu A.I.1.c) ausgeführt: Dass T den Foxterrier nicht an der Leine geführt hat, war für die Verletzung des K adäquat kausal. Ferner dient die Verkehrspflicht, gefährliche Hunde anzuleinen, durchaus auch dazu, gefährliche Balgereien mit anderen Hunden zu vermeiden, weil dabei Dritte zu Schaden kommen können. Die Verletzung des K war der T daher auch zurechenbar.
- d) Jedoch fällt der T kein Verschulden zur Last, weil sie aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Foxterrier nicht mit aggressivem Verhalten zu rechnen brauchte.
- e) Für den Inhalt des Schadensersatzanspruchs gelten die Ausführungen oben zu A.I.1.e).

3. §§ 823 II BGB, 229 StGB

Ebenso haftet die T auch wegen der von ihr begangenen fahrlässigen Körperverletzung i.S.d. § 229 StGB.

So knapp darf man sich durchaus fassen (und sollte dies aus Gründen der Zeitersparnis auch), wenn eine weitere Anspruchsgrundlage keinerlei zusätzliche Probleme birgt.

4. §§ 823 II BGB, 28 I 1, 2 StVO

Diese Vorschrift muss man selbstverständlich nicht kennen. Allgemein sollte man sich aber angewöhnen, bei allen Fällen mit Bezug zum Straßenverkehr (der hier zugegebenermaßen eher entfernt ist) die StVO nach konkreten Verhaltensanforderungen zu durchsuchen.

- a) Fraglich ist, ob die Sondervorschrift des § 28 I 1, 2 StVO ebenfalls als Schutzgesetz anzusehen ist. Als Schutzgesetze sind Normen anzusehen, die

den Interessen einer bestimmten Gruppe von Personen dienen und diesen einen individuellen Rechtsschutz gewähren sollen. Das Verbot, Tiere ohne ausreichende Einwirkungsmöglichkeit in den Straßenverkehr zu bringen dient der Abwehr von Gefährdungen für Personen und Sachen und ergänzt damit die Verkehrspflichten im Rahmen des § 823 I. Eine deliktische Haftung erscheint daher angemessen.

b) Im Übrigen entspricht die Prüfung der oben A.I.2. angestellten.

II. Ansprüche des K gegen den F

1. § 833 S. 1

F müsste Tierhalter sein. Halter eines Tieres ist, wer das Tier (i) in seinem eigenen Interesse (ii) auf längere Dauer in seiner Gewalt oder Obhut hat (vgl. A.I.1.a)). Der Halter braucht aber nicht Eigentümer zu sein: Beispielsweise kann ein Finder „Halter“ sein, wenn er das Tier in Besitz nimmt, um es für sich zu behalten. Bei F fehlt es jedoch an einem eigenen Interesse: Er will das Tier der Polizei übergeben. Aus demselben Grund ist seine Obhut über den Pudel auch nicht auf eine hinreichende Dauer angelegt.

2. § 834

F könnte nach § 834 für vermutetes Verschulden haften, wenn er Tieraufseher im Sinne der Vorschrift wäre. Dies setzt eine Übernahme der Aufsicht durch Vertrag voraus.

- a) Durch Vertrag mit dem Halter hat F die Aufsicht jedoch nicht übernommen.
- b) Fraglich ist, ob es stattdessen auch eine mögliche berechtigte GoA genügt. Allerdings liegt der Grund für die gegenüber § 823 I schärfere Haftung des Tieraufsehers nach § 834 darin, dass sich der Halter im Falle des § 833 S. 2 durch die Übertragung der Aufsicht von seiner Verantwortlichkeit entlasten kann und jedenfalls im Vertrauen auf den Übernehmenden seine Anstrengungen zur Gefahrenabwehr verringern wird. Diese Überlegung trägt nicht, wenn die Aufsicht führende Person sich einseitig dazu entschließt, die Aufsicht zu übernehmen. Eine mögliche berechtigte GoA durch F genügt somit nicht zur Übernahme der Aufsicht i.S.d. § 834.

3. § 823 I

- a) K ist an seinem Körper verletzt worden.
- b) F hat diesen Erfolg aber nicht unmittelbar verursacht.

Er kann daher nur haftbar sein, wenn er eine Verkehrspflicht verletzt hat. Auch wer nur vorübergehend einen gefundenen Hund in Obhut nimmt und ihn vom Wald in die Stadt führt, schafft damit eine zusätzliche Gefahr, zu deren Beherrschung er verpflichtet ist. Die Balgerei mit der Verletzung des K hat auch gezeigt, dass der Pudel objektiv hätte angeleint werden müssen. Diese Verkehrspflicht hat F verletzt, indem er den Pudel nicht angeleint hat, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war.

Wie oben oben A.I.2.b) könnte man auch hier eine a.A. vertreten, etwa mit dem Argument, dass ein gewisses Restrisiko durch nicht angeleinte Hunde hinzunehmen ist, wenn es keine besonderen Anzeichen für

eine Neigung zu aggressivem Verhalten gibt. Allerdings muss man in diesem Fall hilfsgutachtlich weiter prüfen, weil einem ansonsten das in der Klausurstellung deutlich angelegte Problem des § 830 I 2 entginge.

- c) Die Schädigung des K muss auf die Verletzung der Verkehrspflicht zurückzuführen sein.
- (1) Der Pudel konnte an der Balgerei teilnehmen, weil er nicht angeleint war. Dies und eine daraus resultierende Verletzung außen stehender Kinder lag nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung und war somit adäquat kausal.
- (2) Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist ohne weiteres zu bejahen, wenn der Pudel den K gebissen hat. Hat hingegen der Foxterrier den K verletzt, fragt es sich, ob die Pflicht zum Anleinen auch zu dem Zweck besteht, eine Balgerei mit einem anderen Hund zu verhindern, in deren Folge der andere Hund einen Außenstehenden verletzt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil nicht nachgewiesen werden kann, welcher der Hunde K gebissen hat. Wie oben A.I.1.c)(3) lässt sich für den Pflichtwidrigkeitszusammenhang ins Feld führen, dass Hunde einander gegenseitig aufstacheln können. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist daher wohl zu bejahen.

Trotzdem muss man nun noch § 830 I 2 ansprechen – einfach deshalb, weil der Klausurersteller ganz offensichtlich auf diese Norm hinauswill. Dabei muss man sorgfältig herausstellen, dass § 830 I 2 an sich – nach der hier vertretenen Lösung – gar nicht mehr gebraucht würde. Anderenfalls könnte der Korrektor glauben, dass man die Funktion von § 830 I 2 als Hilfsregel bei Beweisschwierigkeiten nicht verstanden hat.

- (3) Wenn man den Pflichtwidrigkeitszusammenhang entgegen der hier vertretenen Auffassung ablehnt, könnte sich eine Haftung des F (aber auch der T) immer noch aus § 830 I 2 ergeben (vgl. oben A.I.1.c)(4)). Dazu ist erforderlich, dass T und F nur deshalb nicht haften würde, weil sie darauf verweisen können, dass der jeweils andere Hund gebissen und die Schädigung verursacht hat.

Es müssen also alle zunächst einmal sowohl bei F als auch bei T alle sonstigen Anspruchsvoraussetzungen außer der objektiven Zurechenbarkeit vorliegen. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn man den Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei F in dem Fall für ausgeschlossen hält, dass der Foxterrier der T den K gebissen hat, und wenn man umgekehrt den Normzweckzusammenhang der Tierhalterhaftung in dem Fall verneint, dass der Pudel zugebissen hat. (Zum Verschulden des F siehe sogleich unter A.II.3.d.)

Ferner setzt § 830 I 2 auch voraus, dass die Schädigung nur *entweder* durch T *oder* durch F verursacht wurde, dass also keine weitere Person als Schädiger feststeht. Vorliegend fehlt es an einem solchen dritten Schädiger. § 830 I 2 kann daher Anwendung finden.

Rechtsfolge des § 830 I 2 ist nach zutreffender Ansicht, dass die Verursachung durch beide potentiellen Schädiger vermutet wird. Nach anderer Auffassung handelt es sich um eine eigenständige Anspruchsgrundlage, was aber zu keinem anderen Ergebnis führt.

Die Frage der Einordnung von § 830 I 2 hat keinerlei Auswirkung auf das Ergebnis und braucht aus diesem Grund nicht näher erörtert zu werden. Selbst wenn man sie behandeln möchte, sollte man ihr nicht viel Raum geben.

- d) Verschulden: Da F den Pudel nicht kannte, musste er auch eher mit einem Zwischenfall rechnen. Er handelte daher sorgfaltswidrig. (A.A. vertretbar.)
- e) Zum Inhalt des Schadensersatzanspruchs gilt das oben zu A.I.1.e) Ausgeführte.

4. §§ 823 II BGB, 229 StGB

Sofern der F aus § 823 I wegen Verletzung des Körpers des K haftet, ergibt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz daneben auch aus §§ 823 II BGB, 229 StGB.

5. §§ 823 II BGB, 28 I 1, 2 StVO

Ebenso haftet F auch aus §§ 823 II BGB, 28 I 1, 2 StVO, da die Vorschrift ein Schutzgesetz ist (vgl. oben A.I.4.).

III. Ergebnis

T und F haften dem K als Gesamtschuldner (§ 840 I) auf Schmerzensgeld und Ersatz von Arzt- und Heilungskosten.

B. Frage 2: Regressansprüche der Eltern gegen T und F

I. § 426 I 1

Voraussetzung eines Ausgleichsanspruches aus § 426 I 1 wäre, dass nicht nur T und F, sondern auch die Eltern Gesamtschuldner eines Anspruchs des K auf Zahlung der Arzt- und Heilungskosten sind.

1. Eine gesamtschuldnerische Verpflichtung setzt voraus, dass die Eltern auf das- selbe Leistungsinteresse haften (§ 421 S. 1). Tatsächlich könnten auch die Eltern aufgrund ihrer Unterhaltungspflicht (§ 1601) dem K zum Ersatz der Heilungskosten verpflichtet sein.
2. Als zusätzliches, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einer Gesamtschuld ist jedoch eine Gleichstufigkeit der Haftung zu verlangen. Indes wurde oben bereits festgestellt, dass die Leistung der Eltern die Schädiger T und F nicht befreit. Schon dies ist mit einer Gesamtschuld unvereinbar (§ 422 I 1). Bei einer deliktischen Schädigung sollen in erster Linie die Schädiger haften. Die Unterhaltspflicht ist demgegenüber subsidiär (vgl. § 1602 I und nochmals § 843 IV). Es handelt sich um den Fall einer so genannten „unechten Gesamtschuld“.
3. Im Ergebnis findet § 426 I 1 daher keine Anwendung.

II. Schadensersatzanspruch des K i.V.m. § 426 II 1

Aus dem gleichen Grunde findet auch kein gesetzlicher Forderungsübergang gemäß § 426 II 1 statt.

III. §§ 683, 670

1. Die Geschäftsbesorgung im Sinne des § 677 ist weit zu verstehen. Sie umfasst ohne weiteres die Behandlung des K.
2. Die Eltern müssten das Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gegenüber F und T besorgt haben. Zwischen den Eltern des K und den beiden Schädigern F und T besteht kein Rechtsverhältnis, das der Geschäftsbesorgung zugrunde läge.
3. Die Eltern des K müssten das Geschäft für T und F besorgt haben (Fremdgeschäftsführungswille).
 - a) Der Fremdgeschäftsführungswille wird bei einem objektiv fremden Geschäft vermutet. Allerdings haben die Eltern zumindest auch ihre Unterhaltungspflicht erfüllt. Insofern handelt es sich nicht um ein rein fremdes Geschäft.
 - b) Die Vermutung eines Fremdgeschäftsführungswillens greift aber grundsätzlich ebenso bei auch fremden Geschäften, bei denen der Handelnde objektiv zugleich ein eigenes und ein fremdes Geschäft besorgt.

Dieser Ausgangspunkt der h.M. (insbesondere der Rechtsprechung) ist hoch umstritten, vgl. Falk, JuS 2003, 833 und Medicus, BR, Rn. 410 ff. Allerdings empfiehlt es sich nicht, an dieser Stelle das Für und Wider der Vermutung beim auch-fremden Geschäft grundsätzlich zu erörtern. Besser ist es, von der h.M. auszugehen, den gegen sie geäußerten Bedenken dann aber bei der Frage Rechnung zu tragen, ob die Vermutung im konkreten Fall widerlegt ist, s.u.

Wie festgestellt werden T und F durch die Begleichung der Arzt- und Heilungskosten nicht befreit. Dies spricht gegen die Annahme, die Eltern des K hätten objektiv ein Geschäft der T und des F besorgt. Trotzdem ist die Wiederherstellung des K eindeutig eine Aufgabe der T und des F (§ 249 I). Ob sie durch das Tätigwerden der Eltern befreit werden oder nicht, spielt demgegenüber keine Rolle.

- c) In einem Fall wie diesem ist aber zu fragen, ob bei lebensnahem Verständnis die Vermutung nicht widerlegt ist: Es erscheint fern liegend, dass die Eltern bei der Behandlung ihres Sohnes die Interessen der T und des F auch nur mitberücksichtigen wollen. Allerdings wird sich jemand, der sowohl ein eigenes als auch ein fremdes Geschäft führt, ohnehin nicht den Anweisungen des anderen Geschäftsherrn unterwerfen wollen, wie §§ 677, 681 dies für den Normalfall der berechtigten GoA vorsehen. Man wird es daher für ausreichend halten können, wenn der Geschäftsführer sich bewusst ist, dass er auch ein fremdes Geschäft besorgt und davon ausgeht, dass der andere Geschäftsherr für die Kosten aufzukommen hat.

A.A. gut vertretbar.

Wie hier allerdings BGH NJW 1979, 598, wo der BGH Fremdgeschäftsführungswillen für Aufwendungen bejahte, die Verwandte des Verletzten für dessen Heilung getätigt hatten. Allerdings hatte im dort entschiedenen Fall der Kläger bereits vorher eine bindende Zusage verlangt, dass der Schädiger die Kosten übernehmen würde. Insofern gab es einen konkreten Hinweis darauf, dass der Kläger (auch) als Geschäftsführer des bekl. Schädigers tätig werden wollte.

- d) Im Ergebnis handelten die Eltern des K mit Fremdgeschäftsführungswillen.
4. Weiter müsste die Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder

mutmaßlichen Willen von F und T entsprochen haben.

- a) Da T und F durch die Leistung der Eltern keine Befreiung erlangen, sieht es zunächst so aus, als liege die Geschäftsführung nicht in ihrem Interesse. In- des liegt der Fall doch anders als bei der Zahlung auf fremde Schuld, die nur dann im Interesse des Schuldners liegt, wenn sich seine rechtliche Posi- tion verbessert: Die Behandlung von K lag schon deshalb im Interesse von F und T, weil sie auch dafür verantwortlich waren, eine Ausweitung der Ge- sundheitsschädigung zu vermeiden. Zudem dürfte das Interesse in § 683 S. 1 in der Weise zu normativieren sein, dass die Erfüllung einer Pflicht des Geschäftsherren stets von seinem Interesse umfasst ist. Hierfür spricht zum einen, dass das Interesse sonst in § 683 S. 1 keine eigenständi- ge Bedeutung neben dem mutmaßlichen Willen hätte, und zum anderen, dass anderenfalls unverständlich wäre, weshalb § 679 im Falle einer Ver- pflichtung im öffentlichen Interesse nur den entgegenstehenden *Willen* des Geschäftsherren für unmaßgeblich erklärt.
- b) Ein wirklicher Wille der T oder des F ist dem Sachverhalt nicht zu entneh- men.
- c) Da nur durch die Behandlung die Gefahr einer Vertiefung der Schädigung vermieden werden konnte, entsprach die Übernahme der Geschäftsführung aber dem mutmaßlichen Willen von T und F.

Zudem könnte der Wille von T und F im vorliegenden Fall wegen § 679 kei- ne Rolle spielen. Voraussetzung dafür wäre, dass die Wiederherstellung der Gesundheit des K im öffentlichen Interesse liegt. Ein solches öffentliches In- teresse ist jedenfalls anzunehmen, wenn dringende Schutzgüter der polizei- rechtlichen öffentlichen Sicherheit auf dem Spiel stehen. Auf die Gesund- heit des K trifft dies zu. Ein abweichender (mutmaßlicher) Wille von T und F wäre daher unbeachtlich.

5. Die von den Eltern übernommenen Heilungskosten sind erforderliche Aufwen- dungen im Sinne des § 670.
6. Im Ergebnis steht den Eltern ein Anspruch aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 S. 2, 670 auf Ersatz ihrer für die Behandlung des K gemachten Aufwendungen zu.

IV. § 812 I 1 F. 2

Ein Bereicherungsanspruch (Rückgriffskondiktion) scheidet bereits daran, dass T und F durch die Leistung der Eltern nicht befreit worden sind und daher nichts er- langt haben.

V. Aus abgetretenem Schadensersatzanspruch des K

Auch wenn der Sachverhalt über eine etwaige Abtretung der Ansprüche des K an seine Eltern schweigt, ist sie doch mit zu prüfen und ggf. zu unterstellen, soweit damit interessante Rechtsfragen aufgeworfen wer- den.

Möglicherweise haben die Eltern des K nicht nur einen eigenen Anspruch gegen F und T, sondern können Ansprüche des K geltend machen.

1. Da keine Gesamtschuld vorlag, kommt es zu keinem gesetzlichen Forderungs-

übergang nach § 426 II 1. Erwägen könnte man allerdings eine mögliche Analogie zu § 426 II 1 oder zu § 1607 II 2. Hiergegen spricht aber entscheidend, dass die Forderungszuständigkeit nicht wegen einer relativ geringfügigen Vereinfachung der Regressabwicklung mit der Rechtsunsicherheit einer möglichen Analogie belastet werden sollte. Eine *cessio legis* ist daher nur anzunehmen, wenn das Gesetz sie ausdrücklich anordnet.

2. Die Eltern könnten aber einen Anspruch auf Abtretung der Schadensersatzforderung des K aus § 1648 (analog) haben.
 - a) Die Eltern haben in Ausübung ihrer Personensorge für die Behandlung des K erforderliche Aufwendungen gemacht.
 - b) Allerdings waren diese Aufwendungen nach §§ 1601, 1602 II, 1610 geschuldet. Insofern fielen die Aufwendungen den Eltern zur Last, § 1648 a.E. Die Vorschrift greift daher nicht direkt.
 - c) Jedoch ist sie analog anzuwenden. Hierfür spricht entscheidend, dass es keinen Grund gibt, K auf Kosten seiner Eltern um den Schadensersatzanspruch gegen T und F zu bereichern.

Alternativ kann man dieses Ergebnis auch auf eine Analogie zu § 255 stützen.

3. Durchführung der Abtretung

Die Eltern sind gemeinschaftliche gesetzliche Vertreter des K, § 1629 I 1, 2. Die Abtretung ist trotz §§ 1629 II 1, 1795 II, 181 als *Insichgeschäft* möglich, da sie der Erfüllung einer Verbindlichkeit des K gegen seine Eltern dient, § 181 Hs. 2.